

Wasserrecht;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für die Errichtung einer Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 397, Gemarkung Unterweiler, Markt Burgwindheim

Herr Otto Linzmayer beantragte die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage auf o. g. Grundstück. Die Fischteichanlage -bestehend aus 2 Teichen- soll mit einer Gesamtfläche von ca. 900 m² errichtet werden. Die Errichtung der Fischteichanlage stellt aus wasserrechtlicher Sicht einen Gewässerausbau dar (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde durch die Behörde die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorgenommen. Nach Vorliegen der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 25 Abs. 2 UVPG zu erwarten sind.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Feststellung ist im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 14. April 2025
Landratsamt Bamberg

gez. Ogurek
Verw.-Fachwirtin